

Abfallgebührenordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nesselwängle vom 21.8.2023 über die Erhebung von Abfallgebühren.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021 und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Nesselwängle erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühren.

§ 2

Grundgebühr

Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
Anzahl der Einwohner mit Hauptwohnsitz und weiterem Wohnsitz nach dem Meldegesetz pro bebautem Grundstück zum 27.12. des Vorjahres x 365, wobei eine Mindestanzahl von einem Einwohner pro bebautem Grundstück verrechnet wird plus Anzahl der Fremdennachtigungen für das abgelaufene Fremdenverkehrsjahr (November bis Oktober) laut Angaben des Tourismusverbandes Tannheimer Tal = Summe x € 0,175
(Grundgebührentarif) = Grundgebühr

Personen, die in einem Altersheim oder Pflegeheim untergebracht sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Einwohner in Abzug gebracht.

§ 3

Weitere Gebühren

1)-Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:
pro Kilogramm € 0,105

2)-Für die Übernahme von Altreifen wird folgende Gebühr festgesetzt:

pro Altreifen mit Felge € 5,66 und

pro Altreifen ohne Felge € 4,36

3)-Für die Übernahme des Sperrmülls und des Alteisens werden folgende Gebühren festgesetzt:

pro m3 Sperrmüll € 26,14

pro m3 Alteisen € 0,00

Für die Abgabe von Sperrmüll bzw. Alteisen wird eine Mindestmenge von 1/2 m3 festgesetzt.

Für nachfolgende Sperrmüllarten wird ein Mengenaufschlag verrechnet:

Dachpappschindeln und Dachpappe Aufschlag 100 %

Spanplatten Aufschlag 50 %

Teppichboden Aufschlag 50 %

4)-Für die Anlieferung der Bioabfälle wird pro 10 Liter Bioabfallsack € 1,24 verrechnet.

§ 4

Vorschreibung

1)-Die Grundgebühr nach § 2 wird jährlich im vor hinein zum Fälligkeitstermin 15.2. vorgeschrieben.

2)-Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 wird halbjährlich im nach hinein zum Fälligkeitstermin 15.5. und 15.11. vorgeschrieben.

3)-Die weiteren Gebühren nach § 3 Abs. 2 bis 4 werden nach Übernahme vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1)-Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2)-Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 3)-Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- 4)-Werden Sperrmüll oder sonstiger Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den in §§ 2 und 3 der Abfallgebührenordnung festgesetzten Abfallgebühren kommen noch 10 Prozent Mehrwertsteuer hinzu.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2024 mit Ausnahme des § 3 Abs. 1 in Kraft. Der § 3 Abs. 1 dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Oktober 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.7.2022 außer Kraft.